

13.12.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Punkt 27 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Formulierung in § 9 Abs. 2 Satz 4 berücksichtigt nicht die gewünschte Abgrenzung bäuerlicher Landwirtschaft gegenüber flächenunabhängigen Tierhaltungsbetrieben und Betrieben mit geringer Flächenbindung. Neben der Festlegung auf ausgebrachte Dung-einheiten würden dadurch diese Ausnahmen von der Flächenbindung in unvertretbarer Weise ausgedehnt.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1988